

Ausfertigung

## Arbeitsgericht Mannheim

Aktenzeichen: 3 Ca 369/06

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 03.05.2007

Germer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Rechtssache

[REDACTED]

- Kläg. -

Proz.-Bev.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Bekl. -

Proz.-Bev.: [REDACTED]

hat das Arbeitsgericht Mannheim - 3. Kammer -  
durch die Richterin am Arbeitsgericht Dr. Bouwhuis ,  
d. ehrenamtlichen Richter [REDACTED]  
und d. ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

auf die mündliche Verhandlung vom 08.03.2007

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Streitwert wird auf € 7.460,05 festgesetzt.

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten um die Verpflichtung des Beklagten, an die Klägerin Provisionsvorschüsse, Kosten aus Getränkelieferungen und Telefonkosten zurückzuerstatten bzw. zu begleichen.

Der Beklagte hat für die Klägerin Versicherungen und Vermögensanlagen sowie Finanzierungen aller Art vermittelt.

Die Klägerin befasst sich mit der Beratung zu Versicherungen, Vermögensanlagen und der Finanzierung sowie deren Vermittlung.

Die Parteien haben einen Consultantvertrag vom 01.09.2003 geschlossen. Dieser Vertrag lautet auszugsweise wie folgt:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

... Die Tätigkeit des Consultant umfasst die Beratung der █████-Kunden über sowie die Vermittlung von █████-Dienstleistungen und von Finanzprodukten, die von █████ freigegeben sind, in dem durch seine Zielgruppenspezifikation und seinen jeweiligen Ausbildungsstand vorgegebenen Rahmen. ...

§ 2 Verpflichtungen des Consultant

... Der Consultant hat seine Dienste in Person und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen.

Der Consultant ist berechtigt und - soweit es um die Inanspruchnahme sachlicher und personeller Mittel geht - auch verpflichtet, sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Einrichtung und des Personals derjenigen Geschäftsstellen zu bedienen, welcher er gemäß § 1 Abs. 3 dieses Vertrages zugeordnet ist. Hierzu können im Einzelfall weitere Regelungen durch MLP getroffen werden. ...

### § 3 Kundendaten und Kundenliste, Vertragsstrafe

... Der Consultant darf Aufzeichnen der oben näher bezeichneten Kundendaten nur für [REDACTED] und auf von [REDACTED] zur Verfügung gestellten EDV-Programme und firmeneigene Unterlagen fertigen. ...

### § 4 Gewährleistung des Beratungsstandards

2. .... Der Consultant hat zur Sicherstellung des [REDACTED]-Beratungsstandes die ihm von [REDACTED] zur Verfügung gestellten Aus- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen.

3. ... Der Consultant darf die Beratung der Kunden nur so weit vornehmen, wie es sein Ausbildungs- und Wissenstand zulässt. Maßgeblich hierfür ist die [REDACTED] Ausbildungsverordnung in der jeweiligen aktuellen Fassung, die diesem Vertrag in der Anlage beigelegt ist. die aktuelle Fassung kann jederzeit im [REDACTED]-Intranet eingesehen werden.

Zu widerhandeln gegen die Ausbildungsverordnung hat in jedem Fall zur Folge, dass [REDACTED] bei Fehlberatung den Consultant im Innenverhältnis in Regress nimmt.

4. ... Der Consultant verwendet für seine Tätigkeit ausschließlich die ihm von [REDACTED] zur Verfügung gestellten Unterlagen und EDV-Programme.

### § 5 Urlaub / Krankheit

Während seines Urlaubs bzw. während einer Erkrankung hat der Consultant in Abstimmung mit dem Geschäftsstellenleiter für die Aufrechterhaltung einer Betreuung der ihm anvertrauten [REDACTED]-Kunden zu sorgen.

## § 6 Vergütung

... Der Consultant erhält für seine Tätigkeit Vergütungen in Form von Provisionen und Honoraren. Der Consultant bezieht Provisionen und Honorare ausschließlich über [REDACTED]. ...

... [REDACTED] stellt dem Consultant für längstens 3 Jahre einen monatlichen pauschalen Vorschuss auf die zu verdienenden Provisionen als zunächst zinsloses Darlehen in Höhe von EUR 2.800,00 zur Verfügung. Das Darlehen wird dem Consultant von [REDACTED] gewährt, um ihn bei der Existenzgründung finanziell zu unterstützen. Die vereinbarten Vorschusszahlungen werden nur solange gewährt, wie sie dem Ziel der Aufnahme einer eigenen Existenzgründung als selbständiger [REDACTED] Consultant dienen.

Der Vorschuss wird jeweils abzüglich der im § 8 Abs. 2 definierten Aufwendungen ausgezahlt, soweit diese von [REDACTED] verauslagt wurden. Der Saldo aus den als Darlehen gewährten Provisionsvorschüssen und gegengerechneten Provisionseinnahmen wird auf insgesamt EUR 30.000,00 begrenzt. Bei Überschreiten dieses Höchstbetrages ist [REDACTED] unter anderem berechtigt, die Provisionsvorschusszahlungen einzustellen.

Die Rückführung des Darlehens erfolgt durch Verrechnung mit den tatsächlich verdienten Provisionen. Wenn der aufgelaufene Provisionsvorschuss durch verdiente Provisionen vollständig zurückgeführt ist, entfällt der Provisionsvorschuss mit dem darauffolgenden Monat.

Im Falle seines Ausscheidens ist der Consultant verpflichtet, 50% eines noch bestehenden Provisionsvorschusssaldos zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch wird mit Ausscheiden des Consultants fällig. Er ist nach Fälligkeit mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Als Gegenleistung für den Erlass von 50% des zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch bestehenden Provisionsvorschusssaldos durch [REDACTED] verzichtet der Consultant auf 50% des zum gleichen Zeitpunkt bestehenden Schwebegeschäftes [REDACTED] nimmt diesen Verzicht an. Dem Provisionskonto werden somit nach Ausscheiden des Consultants jeweils nur 50% der dann noch verdienten Provisionen gutgeschrieben. Die Auszahlung erfolgt jeweils bis zum 15. des auf die Abrechnung folgenden Monats, sofern der Consultant seiner Rückzahlungsverpflichtung gemäß Abs. 10 bereits nachgekommen ist. ...

#### § 8 Aufwendungen

Der Consultant trägt ihm unmittelbar im Rahmen seiner Tätigkeit entstehende Aufwendungen selbst, insbesondere EDV-, Telefon-, KFZ-, Reise- und Bewirtungskosten sowie die Kosten der Versicherung gegen Vermögensschäden entsprechend § 12. Die laufenden Telefongebühren des Sekretariats sind von dem Consultant anteilig nach näherer Vereinbarung innerhalb der Geschäftsstelle zu tragen, der er zugeordnet ist. ...

#### § 9 Beschäftigung von Hilfspersonen

Der Consultant darf Hilfspersonen ausschließlich zu Hilfstätigkeiten im Rahmen seiner eigenen persönlichen Organisation beschäftigen. Tätigkeiten, die unmittelbar die Arbeit des Consultant nach § 1 Abs. 2 bzw. die Tätigkeit eines Geschäftsstellen-Sekretariates betreffen, dürfen nicht auf diese Hilfspersonen übertragen werden. Der Consultant hat sicherzustellen, dass seine Hilfspersonen keinen Zugang zu Kundenakten, der [REDACTED]-EDV oder [REDACTED]-internen Informationen erhalten. Eine [REDACTED]-Geschäftsstelle ist als Beschäftigungsort ausgeschlossen.

§ 10 EDV und Softwareüberlassung

Die ihm Rahmen seiner Tätigkeit zu nutzende EDV wird dem Consultant von [REDACTED] zur Verfügung gestellt. Die Überlassung der IT-Infrastruktur und die dem Consultant daraus entstehenden Kosten wird ein separater Vertrag geschlossen. ...

Im Übrigen wird für den Inhalt des Vertrages auf den Anlagenband, dort Anlage K 1, verwiesen.

Die Klägerin meint, die Parteien hätten einen selbständigen Handelsvertretervertrag geschlossen, der dem Beklagten lediglich einen Provisionsanspruch einräume. Zum Aufbau einer selbständigen Tätigkeit habe die Klägerin sich verpflichtet, dem Beklagten monatlich 2.800,00 Euro als Provisionsvorschuss darlehensweise zu bezahlen. Die Klägerin trägt vor, sie habe vom September 2003 bis zum Dezember 2003 drei mal 2.800,-- € an Vorschuss geleistet sowie für die Monate Januar bis März 2004 jeweils monatlich 2.800,-- € bezahlt. Insgesamt habe sie damit 16.800,-- € an Vorschüssen entrichtet. Der Kläger hingegen habe lediglich Provisionen in Höhe von € 3.076,17 erwirtschaftet, so dass eine Differenz von € 13.723,83 entstanden sei, die der Beklagte zur Hälfte, nämlich in Höhe von 6.861,91 zu tragen habe.

Darüber hinaus seien in der Geschäftsstelle in der der Kläger gearbeitet habe, Getränkelieferungen erfolgt, die der Kläger in Höhe von 136,66 € noch nicht bezahlt habe. Desweiteren habe der Kläger die Telefonkosten für Januar bis zum April 2004 in Höhe von 115,20 € zu tragen.

Insgesamt errechne sich damit ein Rückforderungsanspruch zu Gunsten der Klägerin in Höhe von € 7.113,78.

Zudem seien nachvertragliche Provisionen zu berechnen und Stornobeträge aus 2004 zurückzuerstatten, so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von 7.309,45 € zu Lasten des Beklagten errechne, den dieser nebst Zinsen ab 30.06.2004 bezahlen müsse. Unter Berücksichtigung der Zinsen von 150,60 € für das Jahr 2004, ergebe sich daraus die Klageforderung von 7.460,05 €.

Im Übrigen meint die Klägerin, dass zwischen den Parteien kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis bestehe, da der Beklagte seine Arbeitszeit frei habe bestimmen könne, insbesondere auch frei habe entscheiden können, wann er welche Kunden besuchte. Die Magnettafel habe nur dem Zweck gedient zu erfahren, welche Mitarbeiter sich gerade im Hause aufhalten. Auch habe der Kläger Urlaub nehmen können, wenn er für Vertretung gesorgt habe. Die ersten 3 Monate des Vertragsverhältnisses habe der Kläger in der Zentrale in Heidelberg eine Schulung absolvieren müssen.

Auch seien dem Kläger keine 120 Bestandskunden versprochen worden oder die Zusicherung gemacht, dass er mit 200 bis 300 Adressen in 2 Jahren die Provisionsvorschüsse abzahlen könne.

Im Übrigen wird für den Vortrag der Klägerin auf deren Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Klägerin beantragt:

**Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 7.460,05  
nebst Zinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem  
jeweiligen Basiszinssatz aus € 7.309,45  
seit dem 01.01.2005 zu zahlen.**

Der Beklagte beantragt:

**Klageabweisung.**

Er rügt, dass der Beklagte entgegen dem Wortlaut des Vertrages tatsächlich als angestellter Finanzdienstmarkler anzusehen sei. Der Beklagte sei den Weisungen des Geschäftsstellenleiters [REDACTED] sowie dessen Nachfolgers [REDACTED] unterworfen worden. Der Beklagte selbst habe keine eigenen Räumlichkeiten gehabt in denen er hätte Kunden empfangen können, sondern sei gehalten gewesen, die Räume der [REDACTED] zu nutzen. Er habe auch einen Laptop der Klägerin nutzen müssen und für diesen eine Miete in Höhe von 198,80 € zu zahlen gehabt. Es sei dem Beklagten untersagt gewesen, weitere Unternehmen zu vertreten. Desweiteren sei eine Akquise bei Volkshochschulen, Universitäten und Krankenhäusern durch andere Mitarbeiter der Klägerin erfolgt, dem Beklagten hingegen sei es untersagt gewesen, dort Akquise zu betreiben. Seine tägliche Arbeit sei kontrolliert worden durch die Vorgabe von Terminfrequenzen, Telefonaten und Beratungen. Die Kontrolle der durchgeführten Tätigkeiten sei jeweils in den Monatsrunden zwischen 9:00 und 12:00 Uhr erfolgt, an denen der Beklagte habe teilnehmen müssen. Wenn die Vorgaben nicht erfüllt worden seien, habe der Beklagte sich deswegen rechtfertigen müssen.

Der Kläger habe von 9:00 bis 17:30 Uhr für die Klägerin arbeiten müssen, wobei seine Anwesenheit im Haus an Hand einer Magnettafel dokumentiert worden sei.

Schulungen in Form von Haupt- und Fachseminaren seien für den Beklagten verpflichtend gewesen. Bei der Produktauswahl sei er Weisungen unterworfen worden, ebenso wie bei der Art der Vorstellung der Produkte. Selbst die Kundengespräche seien vorgegeben gewesen.

Telefonkosten wie von der Klägerin verlangt seien, sei vom Beklagten nicht verursacht worden. Darüber hinaus habe die Klägerin nicht nachgewiesen, dass der Beklagte selbst die Getränke verbraucht habe, für die die Klägerin nunmehr eine Bezahlung verlange.

Dagegen habe die Klägerin ihm versprochen, 120 Bestandskunden zu übertragen und damit geworben, dass mit 200 bis 300 Adressen die Provisionsvorschüsse in 2 Jahren abbezahlt seien. Tatsächlich habe der Kläger jedoch nur 12 Akten erhalten und zwar sogenannte "Parker", bei denen weitere Versicherungen nicht mehr zu vermitteln seien. Im Übrigen habe die Klägerin vergessen, den Vorschuss für den Monat April einzurechnen, der zu 1/2 dem Beklagten zu verbleiben habe.

Die Klägerin unterteile ihre Berater in A, B, C und D Berater.

Der A-Berater sei dabei der sogenannte Absolventenberater, der an Universitäten und Hochschulen Kunden gewinnen könne. Der Beklagte hingegen sei, - unstrittig - , ein sogenannter B wie Bestandsberater, der mangels Erhalt entsprechender Bestände die Provisionsvorschüsse nicht ins Verdienen habe bringen könne.

Die Ausbildungsdauer betrage im Übrigen nach der [REDACTED]-Ausbildungsverordnung (B 28 - Bl. 257 in Band 2) für B, C und D-Berater 14 Monate.

Hinsichtlich des Inhaltes der [REDACTED]-Ausbildungsverordnung wird auf Bl. 257 ff.d.A. verwiesen.

Unter der Überschrift "Prüfungen und daraus abgeleitete Berechtigungen" lautet es wie folgt:

" ... vor dem Erwerb der jeweiligen Berechtigung ist der Consultant nur unter Anleitung eines Geschäftsstellenleiters, der die notwendige Berechtigung besitzt, befugt, das entsprechende Geschäft zu tätigen. Die Begleitung des Geschäftsstellenleiters findet ihren Niederschlag in der Gegenzeichnung des entsprechenden Antrags durch den Geschäftsstellenleiter ..."

Im Übrigen verbleibe die Klägerin nicht auf der Hälfte der Provisionsvorschüsse, da sie diesen Betrag von den jeweiligen Geschäftsstellenleitern, den Vorgesetzten des Beklagten, zurückfordere.

Stornokosten habe der Beklagte schon deswegen nicht zu erstatten, weil die Klägerin entgegen ihrer Verpflichtung, diesen von den Stornierungen nicht informiert habe, und ihm damit nicht die Möglichkeit gegeben, nachzubessern.

Im Übrigen wird für den Vortrag des Beklagten auf dessen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

### I.

Die Klage ist zulässig aber nach Überzeugung der Kammer nicht begründet.

Dies folgt gem. § 313 ZPO kurz zusammengefasst aus folgenden Erwägungen der Kammer:

Nach Überzeugung der Kammer besteht zwischen den Parteien ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

Der Beklagte ist kein selbständiger Handelsvertreter.

Handelsvertreter ist, wer selbständiger Gewerbetreiber ist und als solcher ständig damit betraut, für andere Unternehmer Geschäfte abzuwickeln oder in deren Namen abzuschließen (§ 84 HGB). In der Abgrenzung zum Angestellten, der abhängig tätig ist, ist der Handelsvertreter selbständig (§ 84 Abs. 2 HGB). Selbständig ist wiederum, wer gem. § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Die vertragliche Ausgestaltung ist bei dieser Abgrenzung allein nicht maßgebend, sondern darüber hinaus auch ist auch die tatsächliche Durchführung des Vertrages maßgebend (BAG vom 20.04.1964, AP 1 zu § 90 a HGB). Rechtsprechungen und Literatur unterscheiden bei den Merkmalen die für oder gegen eine Selbständigkeit bzw. Abhängigkeit sprechen zwischen den echten und den materiellen Merkmalen die für oder gegen selbständige Tätigkeit sprechen und grenzen diese von den formellen oder unechten Merkmalen ab, die nur im Zusammenhang mit anderen Merkmalen für die Einordnung maßgebend sind, ob eine selbständige oder abhängige Tätigkeit vorliegt (BAG vom 19.06.1963 und vom 21.01.1966, AP 1 und 2 zu § 92 HGB sowie BAG vom 29.04.1972 AP 1 zu § 88 HGB).

Zu diesen materiellen Abgrenzungskriterien die die Unterscheidung der abhängigen von der selbständigen Tätigkeit definieren, gehören unter anderem die Weisungsfreiheit des Handelsvertreters (Bundessozialgericht AP 5 zu § 611 BGB, Abhängigkeit) jedoch auch das eigene Unternehmen mit eigenen Geschäftsräumen (BAG vom 15.12.1999 AP 9 zu § 84 HGB) aber desweiteren auch Einrichtungen und Buchführungen sowie Aufträge und eigene Firma.

Zu den formalen, nicht nur unbedingt allein maßgebenden Merkmalen gehören unter anderem die sozialen steuer- und versicherungsrechtliche Behandlung des Vertrages sowie die Anmeldung zum Gewerbe- und Handelsregister.

Unter Beachtung dieser Kriterien ist der Beklagte bereits unter Beachtung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages als abhängig Beschäftigter und nicht als Selbständiger anzusehen.

So ist unter § 1 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages unter Ziffer 2 geregelt, dass die Tätigkeit des Beklagten zwar die Beratung der [REDACTED]-Kunden und die Vermittlung von [REDACTED]-Dienstleistungen beinhaltet, jedoch nur soweit sie von [REDACTED] freigegeben sind und unter Beachtung von Zielgruppenspezifikationen und nach dem jeweiligen Ausbildungsstand des Consultant und in dem nach seinem Ausbildungsstand vorgegeben Rahmen.

Damit hat die Klägerin sich die Entscheidung darüber vorbehalten, in welcher Weise der Beklagte überhaupt tätig werden kann, insbesondere als die Klägerin zudem den Ausbildungsstand des Beklagten steuern kann. Der Beklagte hingegen kann nicht selbstbestimmt tätig werden. Eine solche Tätigkeit widerspricht einem freien Handelsvertreter, ist mithin abhängig und nicht mehr selbstbestimmt und weisungsfrei. Gem. § 2 Ziffer 2 des Vertrages hat der Consultant, also der Beklagte, seine Dienste in Person zu leisten. Der freie Handelsvertreter ist hingegen nicht verpflichtet seine Tätigkeit in eigener Person zu verrichten sondern kann sich hierbei durchaus von ihm selbst einzustellender Gehilfen bedienen.

Gemäß § 2 Ziff. 3 des Vertrages darf der Beklagte auch nicht etwa seine eigene Einrichtung und eigenes Personal nutzen, sondern er ist **verpflichtet**, sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit sowohl der Büroeinrichtung als auch des Personals der Geschäftsstelle zu bedienen, der er zugeordnet ist. Diese Regelung widerspricht eklatant einer selbständigen Beschäftigung und ist typisch für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

Darüber hinaus darf gemäß § 3 Ziff. 2 des Vertrages der Beklagte Aufzeichnungen von Kundendaten nur auf von [REDACTED] zur Verfügung gestellten EDV-Programmen und firmeneigenen Unterlagen fertigen. Der Beklagte ist mithin sogar verpflichtet, die Büromittel der Klägerin zu benutzen, was typisch für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ist, jedoch einer selbstständigen Tätigkeit widerspricht. Dahinstehen kann, dass im Übrigen der Beklagte auch noch verpflichtet war, eine Miete für den Laptop zu bezahlen, auf dem das von ihm zu benutzende [REDACTED]-Programm installiert war. Gemäß § 4 Ziff. 2 ist der Beklagte verpflichtet, Aus- und Weiterbildungsangebote der Klägerin anzunehmen. Die Verpflichtung, Weiterbildung zu betreiben, ist einem selbstständigen Handelsvertreter fremd, jedoch typisch für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Gemäß § 4 Ziff. 3 des Vertrages darf der Beklagte Kunden nur insoweit beraten, wie sein Ausbildungs- und Wissensstand dies zulässt, wofür maßgeblich die Ausbildungsordnung der [REDACTED] in der jeweils geltenden Fassung ist. Auch dies ist einer selbstständigen Tätigkeit fremd, sondern entspricht typischerweise einer abhängigen Beschäftigung in der der Arbeitgeber bestimmen kann, was und in welchem Zusammenhang der Arbeitnehmer verrichtet und mit welchen Kunden er in Kontakt treten darf. Auch gemäß § 4 Ziff. 4 des Vertrages ergibt sich, dass der Beklagte entgegen den Voraussetzungen eines freien Handelsvertreeters nicht seine eigenen Büromittel verwenden durfte, sondern verpflichtet war, für seine Tätigkeit und zwar **ausschließlich** die von [REDACTED] zur Verfügung gestellten Unterlagen und EDV-Programme zu benutzen.

Gemäß § 5 des Vertrages musste der Beklagte während Urlaub und Erkrankung, und zwar in Abstimmung mit dem Geschäftsstellenleiter, für die Aufrechterhaltung und Betreuung der [REDACTED]-Kunden sorgen. Auch dies ist dem freien Handelsvertreter fremd, der selbst bestimmen darf, wann er in Urlaub geht und hierfür keine Ersatzkraft einsetzen muss.

Darüber hinaus spricht für das abhängige Beschäftigungsverhältnis im Übrigen die finanzielle Abhängigkeit des Beklagten, der als Ein-Firmenvertreter tätig werden soll. Gemäß § 6 des Vertrages darf der Beklagte ausschließlich Honorare über die [REDACTED] beziehen und mit keinen anderen Unternehmen Geschäftsverbindungen aufnehmen oder unterhalten. Den Ausgleichsanspruch, den typischerweise ein Handelsvertreter bei Ausscheiden hat, hat die Klägerin dadurch beseitigt, dass sie 50 % des noch bestehenden Provisionsvorschusses erlässt, wenngleich sie diesen Teil dann vom Vorgesetzten des jeweiligen Consultants zurückfordert. Auch dies ist eine Regelung, die dem freien und selbstständigen Handelsvertretervertrag widerspricht.

Im Übrigen konnte der Beklagte auch über seine Arbeitszeit nicht frei verfügen. Die Klägerin hat unstreitig den Vortrag des Beklagten gelassen, wonach dieser von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr für die Klägerin tätig werden musste und im Übrigen dies auf den monatlichen Besprechungsrunden diskutiert worden ist, zu denen der Beklagte erscheinen musste. Die Festlegung der Dauer der Tätigkeit widerspricht einer selbstständigen Tätigkeit.

Dem freien Handelsvertreter hingegen wird ein Bezirk zugewiesen, in dem er jedweden Kontakt mit jedweden anderen knüpfen kann, um hieraus geschäftliche Beziehungen anzubahnen und zu Vertragsabschlüssen zu gelangen.

Dem freien Handelsvertreter hingegen wird ein Bezirk zugewiesen, in dem er jedweden Kontakt mit jedwedem anderen knüpfen kann, um hieraus geschäftliche Beziehungen anzubahnen und zu Vertragsabschlüssen zu gelangen.

Dagegen kann die Klägerin auch nicht einwenden, der Beklagte habe die Termine mit Kunden frei vereinbaren dürfen, weil dies auch dem abhängig beschäftigten Versicherungsvermittler ermöglicht wird und ermöglicht werden muss, da dieser sich nach den Zeiten der Kunden richten muss. Eine Regelung des Arbeitgebers ist daher insoweit geradezu unmöglich. Die von den Parteien zitierte Magnettafel hat daher lediglich den Sinn, schneller erkennen zu können, wer sich zur Zeit im Hause befindet, besagt jedoch nichts über eine selbstständige Tätigkeit des Klägers, im Gegenteil, verpflichtet zu sein, seine Anwesenheit für jedermann sichtlich zu dokumentieren spricht wiederum für eine abhängige Beschäftigung.

Für diese abhängige Beschäftigung sprechen auch die Montagsrunden, denn ein selbstständiger Handelsvertreter ist nicht verpflichtet, an diesen wöchentlichen Besprechungen teilzunehmen und über seine Tätigkeiten und die Art seiner Verrichtung, sowie die Häufigkeit von Besuchen oder Telefonaten Rechenschaft abzulegen, vielmehr ergibt sich seine Tätigkeit aus der Vermittlung von Verträgen und den sich daraus ergebenden Provisionsansprüchen.

Des Weiteren ergibt sich die Abhängigkeit des Beklagten auch daraus, dass die Klägerin bestimmt, welche Kunden er aufsuchen darf, um dort Versicherungsverträge zu vermitteln.

Dem freien Handelsvertreter hingegen wird ein Bezirk zugewiesen, in dem er jedweden Kontakt mit jedwedem anderen knüpfen kann, um hieraus geschäftliche Beziehungen anzubahnen und zu Vertragsabschlüssen zu gelangen.

Damit hat die Klägerin dem Beklagten nur eines belassen, nämlich das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit ( BAG vom 21.02.1990 in AP 57 zu § 611 BGB ). Gerade dies lässt sich nicht nur darin erkennen, dass die Klägerin den Provisionsvorschuss zurückfordert, sondern auch darin, dass sie sich für die Verpflichtung des Beklagten, das Laptop der Klägerin zu benutzen nebst deren Software auch noch eine Vergütung entrichten lässt und im Übrigen dem Beklagten zusätzlich noch auferlegt, für die Bewirtung der Kunden zu sorgen und die dabei entstehenden Kosten ebenso selbst zu bezahlen wie EDV- , Telefon- , KFZ- und Reisekosten .

Inwieweit dies im Übrigen auch beim Handelsvertretervertrag als Knebelung anzusehen ist, mag später zu diskutieren sein.

Aus dem vorstehend Dargestellten ergibt sich, dass zwischen den Parteien tatsächlich ein Abhängigkeitsverhältnis, mithin ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat. Aus diesem Beschäftigungsverhältnis hat die Klägerin Vergütung für das Tätigwerden des Beklagten zu entrichten.

Die Parteien sind davon ausgegangen, dass zumindest eine Vergütung in Höhe von € 2.800,00 für die Tätigkeit des Beklagten angemessen ist, dieser sogar nach einiger Zeit der Tätigkeit eine höhere Vergütung erzielen würde und so den Provisionsvorschuss zurückzahlen könnte.

Damit schuldet die Klägerin dem Beklagten monatlich € 2.800,-- an Vergütung . Bei Zugrundelegung von € 2.800,00 für den Vertragszeitraum lässt sich errechnen dass keine Rückzahlungsansprüche des Beklagten bestehen, sondern allenfalls noch restliche Vergütungsansprüche des Beklagten gegen die Klägerin, die hier jedoch nicht streitgegenständlich sind.

Es kann insoweit dahinstehen, dass ein Rückzahlungsanspruch auch dann nicht gegeben wäre, wenn der Beklagte als selbstständig Tätiger zu qualifizieren wäre. Ausweislich des Vortrags der Klägerin, wonach der Beklagte die ersten drei Monate zur Schulung in der Zentrale erscheinen muss, sowie unter Beachtung der [REDACTED]-Ausbildungsordnung hat der B-Berater, nämlich der Bestandsberater, was der Beklagte unstreitig ist, eine Ausbildungszeit von 14 Monaten zu absolvieren.

Während dieser Zeit besteht damit die Gegenleistungspflicht der Klägerin dafür dass der Beklagte die Ausbildung absolviert in der zur Verfügungstellung des monatlichen Betrages von € 2.800,00. Auf Grund der Ausbildung kann der Beklagte nämlich nicht volltags Versicherungen und Finanzdienstleistungen vermitteln, sondern dies allenfalls als praktischen Teil der Ausbildung teilweise durchführen.

Auf Grund dessen kann der Beklagte insoweit unzweifelhaft auch keine Provisionen erzielen, die ihm ein Überleben ermöglichen würden. Diese 14 Monate war jedoch der Beklagte noch nicht für die Klägerin tätig, und damit die Zeit der Ausbildung als B-Berater nicht abgeschlossen, so dass die Klägerin den eingeforderten "Provisionsvorschuß" als Gegenleistung für die Ausbildung des Beklagten schuldet. Eine Vereinbarung hinsichtlich der Rückzahlung etwaiger Ausbildungskosten hat die Klägerin mit dem Beklagten nicht geschlossen, so dass nicht darüber zu entscheiden war, inwieweit hier ein Rückforderungsanspruch berechtigt gewesen wäre, das Vorliegen eines wirksamen Handelsvertretervertrages vorausgesetzt.

Es kann im Übrigen dahinstehen, inwieweit eine Rückzahlungsvereinbarung für Ausbildungskosten der AGB-Inhaltskontrolle unter Beachtung der Orientierungssätze der Richter und Richter ( NZA 18, 42 ) standhielt. Des Weiteren kann dahinstehen, inwieweit Rückzahlungsvereinbarungen auch von "Provisionsvorschüssen" einer Inhaltskontrolle unter Beachtung des Artikel 12 GG standhalten.

Nicht entschieden ist, ob die Vereinbarung zwischen den Parteien über die Rückzahlung von Ausbildungsvorschüssen letztendlich als Knebelungsvertrag anzusehen ist, nachdem der Beklagte ohne die Übertragung eines Bestandes nicht in der Lage ist, in absehbarer Zeit die Provisionsvorschüsse ins Verdienen zu bringen, wenn selbst die Klägerin davon ausgeht, dass ihr Vertragspartner zumindest zwei Jahre brauchen wird, um die Vorschüsse abzuzahlen, wobei offen ist, ob dies unter Zuweisung eines Bestandes berechnet wurde.

Im Übrigen ist die Klage auch schon deswegen abzuweisen, weil die Klägerin ihre eigenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

Ausweislich des Vertrages ist der Beklagte nämlich als B-Vermittler, Bestandsvermittler, tätig hat mithin einen nennenswerten Bestand zu erhalten. Hier hat der Beklagte unstreitig nur 12 Altakten erhalten, die zudem als sogenannte "Parker" zu keinen weiteren Umsätzen mehr führen. Nachdem die Klägerin ihre Vermittler in Anlagen- und unter anderem auch Bestandsvermittler untetreilt und damit dem Bestandsvermittler nicht mehr die Möglichkeit gibt, im attraktiven Bereich der Uniabsolventen zu vermitteln, muss sie zumindest der Verpflichtung genüge tun und dem Beklagten einen nennenswerten Bestand an Altkunden zur Vermittlung übertragen.

Da sie dies nicht getan hat, kann sie nunmehr auch Provisionsvorschüsse nicht mehr zurückfordern, da sie dem Beklagten nicht die Gelegenheit gegeben hat, durch die Bearbeitung von einem nennenswerten Bestand von Altkunden Provisionen zu verdienen.

Es ist daher wie erfolgt zu erkennen.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, da die Klägerin in vollem Umfang unterlegen ist.

## III.

Den Streitwert hat die Kammer gemäß § 61 ArbGG i.V. mit § 3 ZPO auf den Klagebetrag festgesetzt.

IV.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

1. Gegen dieses Urteil kann d. Kläg. Berufung einlegen.

Wird das Urteil nicht in dem Umfang angefochten, in dem d. Kläg. unterlegen ist, hängt die Zulässigkeit der Berufung davon ab, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt.

Die Einlegung der Berufung hat binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg - Kammern Mannheim -, E 7, 21, 68159 Mannheim zu erfolgen. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landesarbeitsgericht zu begründen.

Der Berufungskläger muss sich vor dem Landesarbeitsgericht durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und eine eventuelle Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

An seine Stelle kann auch ein Vertreter eines Verbandes (Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen) oder eines Spitzenverbandes (Zusammenschlüsse solcher Verbände) treten, sofern er kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt und die Partei Mitglied des Verbandes oder Spitzenverbandes ist. An die Stelle der vorgenannten Vertreter können auch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, treten, sofern die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung der Verbandsmitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und der Verband für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Ist die Partei Mitglied eines Verbandes oder Spitzenverbandes, kann sie sich auch durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Angestellten einer der oben genannten juristischen Personen mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts bittet, Schriftsätze in fünffacher Fertigung einzureichen.

2. Für d. Bekl. ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

D.Vorsitzende:  
Dr. Bouwhuis

Ausgefertigt  
Mannheim, den 04.06.2007

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

